

ENTWURF

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten

(Wiener Datenschutzgesetz — WR. DSG)

CELEX-Nr.: 395L0046

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Allgemeine Grundsätze

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien, soweit nicht die Gesetzgebung Bundessache ist.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Land durch

- a) den Magistrat der Stadt Wien,
- b) juristische Personen und Behörden, die durch Landesgesetz eingerichtet oder auf Grundlage eines Landesgesetzes errichtet sind und
- c) sonstige natürliche und juristische Personen

anzuwenden, soweit die Dateien im Rahmen von Angelegenheiten geführt werden, in denen die Gesetzgebung nicht Bundessache ist.

(2) Auf die Verwendung von Daten im Ausland ist dieses Gesetz anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer im Land gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 4 Z 15 Datenschutzgesetz 2000) eines Auftraggebers (§ 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000) geschieht.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine im Land geführte Datei anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereichs (Abs. 5) mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten im Land zu einem Zweck verwendet, der keiner im Land gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die

- a) Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten,
- b) ausschließliche Durchfuhr personenbezogener Daten durch das Land.

(5) Datenanwendungen sind dem öffentlichen Bereich zuzurechnen, wenn sie für Zwecke eines Auftraggebers durchgeführt werden, der

- (a) in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet ist, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder
- (b) soweit er trotz seiner Einrichtung in Formen des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig ist.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist ein Auftraggeber dem privaten Bereich zuzurechnen.

Begriffe, sprachliche Gleichbehandlung

§ 3. (1) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben die im § 4 des Datenschutzgesetzes 2000 festgelegte Bedeutung.

(2) Soweit personenbezogene Begriffe nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000

§ 4. (1) Hinsichtlich der Verwendung von Daten und der Datensicherheit sind die Bestimmungen des Artikels 2, 2. und 3. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 sinngemäß anzuwenden. In den §§ 6, 12 und 13 tritt jedoch an die Stelle des Bundeskanzlers die Landesregierung.

(2) Hinsichtlich der besonderen Verwendungszwecke sind die Bestimmungen des Artikels 2, 8. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 mit Ausnahme des § 45 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hinsichtlich der Publizität der Datenanwendungen sind die Bestimmungen des Artikel 2, 4. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 sinngemäß anzuwenden. Nicht automationsunterstützt geführte Dateien gelten als Datenanwendungen im Sinne des § 4 Z 7 des Datenschutzgesetzes 2000. § 17 des Datenschutzgesetzes 2000 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldepflicht nur für solche Dateien besteht, deren Inhalt gemäß § 18 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 der Vorabkontrolle unterliegt.

(4) Hinsichtlich der Rechte des Betroffenen sind die Bestimmungen des Artikel 2, 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hinsichtlich des Rechtsschutzes sind die Bestimmungen des Artikel 2, 6. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 sinngemäß anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 5. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 260.000 Schilling zu ahnden ist, wer

a) sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datei verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält oder

b) Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 15 des Datenschutzgesetzes 2000) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm gemäß §§ 46 oder 47 des Datenschutzgesetzes 2000 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere Zwecke verwendet oder

c) Daten entgegen einem rechtskräftigen Urteil oder Bescheid verwendet, nicht beauskunftet, nicht richtigstellt oder nicht löscht oder

d) Daten vorsätzlich entgegen § 4 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes 2000 löscht.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 130.000 Schilling zu ahnden ist, wer

a) Daten ermittelt, verarbeitet oder übermittelt, ohne seine Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 des Datenschutzgesetzes 2000 erfüllt zu haben oder

b) Daten ins Ausland übermittelt oder überlässt, ohne die erforderliche Genehmigung der Landesregierung gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Datenschutzgesetzes 2000 eingeholt zu haben oder

c) seine Offenlegungs- oder Informationspflichten gemäß § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 23, 24 oder 25 des Datenschutzgesetzes 2000 verletzt oder

d) die gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gröblich außer Acht lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern kann ausgesprochen werden (§§ 10, 17 und 18 Verwaltungsstrafgesetz 1991 — VStG, BGBl. Nr. 52), wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 in Zusammenhang stehen.

(5) Zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde. Dies gilt auch, falls der Auftraggeber (Dienstleister) keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat.

Verweisungen

§ 6. Soweit in diesem Gesetz auf das Datenschutzgesetz 2000 verwiesen wird, bezieht sich diese Verweisung auf das Datenschutzgesetz 2000 — DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.

Umsetzungshinweis

§ 7. Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI. Nr. L 281 vom 23. November 1995, S 31, umgesetzt.

Übergangsbestimmung

§ 8. (1) Datenanwendungen, die der Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 3 unterliegen, sind, soweit sie schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestanden haben, dem Datenverarbeitungsregister bis spätestens 1. Jänner 2003 zu melden.

(2) Mit 1. Jänner 2002 tritt im § 5 Abs. 1 an die Stelle des Ausdrucks „260.000 Schilling“ der Ausdruck „18.200 Euro“ sowie im § 5 Abs. 2 an die Stelle des Ausdrucks „130.000 Schilling“ der Ausdruck „9.100 Euro“.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

1. Problem

Gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Fundstelle: Amtsblatt NR. L 281 vom 23. November 1995, S. 0031-0050; CELEX-Dokumentnummer: 395L0046) ist diese Richtlinie in der österreichischen Rechtsordnung umzusetzen.

2. Ziel

Erlassen eines Gesetzes, welches den Datenschutz betreffend manuelle Datenanwendungen regelt.

3. Lösung

Neues Datenschutzgesetz zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie.

4. Alternativen

keine

5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Registrierung von manuellen Dateien bei der Datenschutzkommission und aufgrund deren weiterer Kompetenzen werden beim Bund zusätzliche Kosten in der Höhe von rund 100.000,- S jährlich anfallen, dem Land Wien werden für die Durchführung zusätzlicher Verwaltungsstrafverfahren Kosten in der Höhe von 40.000,- S jährlich entstehen.

7. EU-Konformität

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land Wien auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist

8. Besonderheiten des legislatischen Verfahrens:

Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll die **Richtlinie 95/46/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr im Bereich der Zuständigkeit des Landes Wien umgesetzt werden.

Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr wurde am 28. Februar 1995 verabschiedet.

Ziel der Datenschutzrichtlinie ist die **Harmonisierung der Datenschutzvorschriften** der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass in Hinkunft kein Mitgliedsstaat mehr den grenzüberschreitenden Datenverkehr innerhalb des EU-Gebiets im Interesse des Datenschutzes besonderen Prüfungen oder Genehmigungen unterwerfen darf. Das EU-Gebiet soll auch im Hinblick auf den Verkehr personenbezogener Daten ein Raum sein, in dem der freie Verkehr von Daten im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes durch nationale Grenzen nicht behindert wird bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes der Grundrechte (vgl. hiezu auch Damann/Simitis, EG-Datenschutzrichtlinie-Kommentar, 1997, S. 65).

Das österreichische Datenschutzrecht erstreckte sich bisher lediglich auf den Schutz personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr. Die Datenschutzrichtlinie bezieht nunmehr auch die Verwendung personenbezogener Daten in händisch geführten Dateien in den Datenschutz ein. Aus diesem Grund war eine Anpassung des österreichischen Datenschutzrechtes erforderlich.

Im Bereich der händisch geführten Dateien ist der Bund soweit zuständig, als ihm die Gesetzgebungskompetenz in der jeweiligen Sachmaterie zukommt. Die Anpassung an die Datenschutzrichtlinie erfolgte auf Bundesebene mit Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.

Eine Zuständigkeit des Landes besteht zur Regelung des Datenschutzes bei händisch geführten Datenanwendungen im selbständigen Wirkungsbereich des Landes gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Weiters besteht eine Zuständigkeit des Landes in den Angelegenheiten des Art. 12 B-VG, wobei jedoch der Bund von seiner Befugnis zur Grundsatzgesetzgebung Gebrauch machen kann.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung Rechnung getragen werden. Im Interesse einer möglichst weitestgehenden Harmonisierung des Datenschutzrechtes in Österreich erklärt das Wiener Datenschutzgesetz die wesentlichen Abschnitte des Datenschutzgesetzes 2000 im Zuständigkeitsbereich des Landes für sinngemäß anwendbar.

Abweichungen vom Datenschutzgesetz 2000 ergeben sich dort, wo zum Beispiel die Bestimmungen nur die automationsunterstützte Verarbeitung von Daten betreffen oder die Abweichung aus anderen Gründen geboten ist.

Im Sinne einer möglichst ökonomischen Vollziehung und des Bestehens einer einheitlichen Verwaltungspraxis wurde darauf verzichtet, für die Registrierung der händisch geführten Datenanwendungen oder Aufgaben des Rechtsschutzes und der Kontrolle eigene Landesbehörden einzurichten oder den Unabhängigen Verwaltungssenat mit diesen Aufgaben zu betrauen. Aus diesen Gründen soll die Datenschutzkommission des Bundes, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des Datenschutzgesetzes 2000 ergebenden Aufgaben wahrnehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Registrierungspflichten in dem bei der Datenschutzkommission eingerichteten Datenschutzregister. In verfassungsrechtlicher Hinsicht handelt es sich dabei um eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Landes, welche gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

Die durch dieses Gesetz entstehenden Kosten sind EU-rechtlich bedingt.

Für die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind die folgenden Komponenten maßgebend:

Mit nennenswerten Vollzugskosten im Bereich der Landesregierung ist aufgrund der geringen Anzahl der manuellen Dateien nicht zu rechnen. Auf Grund der abnehmenden Bedeutung von manuellen Dateien ist nicht anzunehmen, dass Verhaltensregeln im Sinne des § 6 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 ausgearbeitet werden. Die Erlassung von Verordnungen im Sinne des § 13 Abs. 7 Datenschutzgesetz 2000 würde lediglich einen einmaligen Verwaltungsaufwand bewirken, welcher durch den Wegfall allfälliger Genehmigungsverfahren ausgeglichen würde.

Aufgrund der Meldungen von bereits bestehenden Datenanwendungen werden ca. 25 Registrierungsverfahren pro Jahr bis einschließlich 2002 durchzuführen sein und ergeben sich beim Bund, Datenschutzkommission, folgende zusätzliche jährliche Kosten:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in ÖS	Personalkosten pro Verfahren in ÖS
B	1	240	5,9	1.416,--

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten und für den Amtssachaufwand von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Verfahren von S 1.982,-- ausgegangen werden. Es ergeben sich somit Folgekosten von ca. 49.550,-- S jährlich.

Die Zahl der Meldungen von neuen Datenanwendungen dürfte auf Grund der fortschreitenden Automatisierung keine nennenswerte Anzahl erreichen.

Hinsichtlich der zusätzlichen Kompetenzen der Datenschutzkommission ergeben sich bei einer Annahme von maximal 5 Verfahren, wobei von 4 Beschwerdefällen und einem Genehmigungsverfahren ausgegangen wurde, jährlich beim Bund, Datenschutzkommission, folgende zusätzliche Kosten:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in ÖS	Personal-kosten pro Verfahren in ÖS
A	7	30	9,6	2.016,--
A	1	480	9,6	4.608,--
C	1	60	4,3	258,--

Die obgenannten Kosten enthalten den Aufwand für die Sitzung der Datenschutzkommission und die Vorbereitung der Entscheidung. Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten und für den Amtssachaufwand von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Verfahren von rund S 9.634,80 ausgegangen werden. Es ergeben sich somit Folgekosten von 48.174,-- S jährlich.

Es ist somit von zusätzlichen jährlichen Folgekosten für den Bund in der Höhe von rund 100.000,-- S zu rechnen.

Was den zu erwartenden Anfall von Verwaltungsstrafverfahren betrifft, ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Strafverfahren nach dem Datenschutzgesetz davon auszugehen, dass höchstens 5 bis 6 Verfahren pro Jahr durchzuführen sind und davon 3 bis 4 Fälle beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängig werden.

Es ist mit folgenden Kosten für die erste Instanz zu rechnen:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in ÖS	Personal-kosten pro Verfahren in ÖS
A	1	180	9,6	1.728,--
C	1	90	4,3	387,--
Summen	2			2.115,--

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer, usw.) von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Verfahren erster Instanz von S 2.961,-- ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Unabhängigen Verwaltungssenates, ist bei Annahme der Zuständigkeit einer Kammer, von folgenden Kosten auszugehen:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in ÖS	Personal-kosten pro Verfahren in ÖS
A	3	60	9,6	1.728,--
A	1	180	9,6	1.728,--
C	1	90	4,3	387,--
Summen	2			3.843,--

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer, usw.) von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Verfahren zweiter Instanz von S 5.380,20 ausgegangen werden.

Es ergeben sich somit Verfahrenskosten von 39.286,80 S (6 mal erste Instanz und 4 mal zweite Instanz).

Es ist somit von jährlichen Folgekosten in der Höhe von insgesamt rund 140.000,-- S zu rechnen.

Was den Anfall **zusätzlicher Kosten bei den Auftraggebern** betrifft, ist Folgendes festzuhalten:

Kosten werden durch die neue **Informationspflicht** der Auftraggeber anfallen. Dieser Kostenfaktor wird jedoch im Hinblick auf die geringe Zahl der Dateien keine nennenswerte Größe darstellen.

Die Pflicht zur Registrierung von manuellen Dateien betrifft nur sehr wenige Datenanwendungen, deren Anzahl tendenziell sinkend ist. Die Registrierungspflicht ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie, sodass es sich um nicht vermeidbare Mehrkosten handelt.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung, Richtigstellung und Löschung von manuellen Dateien stellt voraussichtlich keinen ins Gewicht fallenden Kostenfaktor dar, die Einräumung dieser Rechte ist durch die Datenschutzrichtlinie zwingend vorgesehen. Es handelt sich daher um unvermeidbare Mehrkosten.

Besonderer Teil:

Zu § 1 des Entwurfs (allgemeine Grundsätze):

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes mit seiner Beschränkung auf nicht automationsunterstützt geführte Dateien fest. Auf jede Art der automationsunterstützten Verarbeitung von Daten ist hingegen das Datenschutzgesetz 2000 anzuwenden.

Unter dem Begriff der Datei ist gemäß § 4 Z 6 Datenschutzgesetz 2000 eine strukturierte Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind, zu verstehen. Bei „Daten“ („personenbezogene Daten“) handelt es sich um Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist (§ 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000).

Dateien sind zum Beispiel händisch geführte Verzeichnisse, wie Karteien und Listen, deren Daten nach einem Suchkriterium, im Regelfall der Name, zugänglich sind.

Unter einer Datei ist keinesfalls ein Aktenkonvolut zu verstehen.

Zu § 2 des Entwurfs (Geltungsbereich):

Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich des Gesetzes in sachlicher und räumlicher Hinsicht.

Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes wird im Abs. 1 definiert. Das Datenschutzgesetz ist im Bereich des Magistrates bzw. des Magistrates als Amt der Wiener Landesregierung anzuwenden, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallen (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Damit sind auch Angelegenheiten des Art. 12 erfasst.

Unter den juristischen Personen im Sinne der lit. b sind zum Beispiel Stiftungen und Fonds im Sinne des Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 14/1988, zu verstehen.

Von lit. c sind sämtliche natürlichen und juristischen Personen des privaten Bereichs umfasst. Der Datenschutz außerhalb der Kompetenzbestimmung des Art. 1 § 2 Datenschutzgesetz ist nach herrschender Auffassung eine sogenannte „Annexmaterie“, daher ist die Kompetenz des Landes auf jene Dateien beschränkt, die im Rahmen von Angelegenheiten geführt werden, in denen die Gesetzgebung Landessache ist. Deshalb fallen zum Beispiel Dateien für sozialversicherungsrechtliche Zwecke nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

In Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG (Art. 4) wird der Anwendungsbereich des Datenschutzrechtes so definiert, dass das Gesetz grundsätzlich auf jede Datenverwendung in Wien anzuwenden ist. Ausnahmen bestehen zugunsten des im Gemeinschaftsrecht angesichts der Dienstleistungsfreiheit bestehenden Sitzstaatsprinzips dann, wenn eine Datenverarbeitung in Österreich aus einem anderen EU-Staat her betrieben wird, ohne dass der Auftraggeber (der seinen Sitz in einem anderen EU-Staat hat) in Österreich eine feste Betriebsstätte ("Niederlassung" iSd § 4 Z 15 Datenschutzgesetz 2000) hätte. Umgekehrt gilt österreichisches Datenschutzrecht in einem anderen EU-Staat dann, wenn von einer "Niederlassung" (iSd § 4 Z 15 Datenschutzgesetz 2000) in Österreich aus, Datenverarbeitung im EU-Ausland betrieben wird.

Der Ort der Niederlassung des Auftraggebers ist somit der maßgebliche Anknüpfungspunkt der Anwendbarkeit der innerstaatlichen Rechtsordnung, soweit es sich um Datenverarbeitungen für einen Auftraggeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat handelt. Bei Datenverarbeitungen für Zwecke eines Auftraggebers, der keinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat, gilt hingegen immer der Ort der Datenverwendung als Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit einer nationalen Rechtsordnung (Art. 4 Abs. 1 lit. c Datenschutzrichtlinie).

Bei der Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches war außer auf die Verwendung von Daten in Wien (Verwendungsprinzip), auch auf den Sitz des Auftraggebers (Sitzprinzip) Rücksicht zu nehmen.

Mit Abs. 4 lit. a wird Art. 3 Abs. 2 der Datenschutzrichtlinie, wonach diese Richtlinie keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten findet, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird, umgesetzt. Eine Einschränkung im Sinne des § 45 Datenschutzgesetz erfolgte nicht, da der mit der Durchsetzung der Datenschutzregeln in diesem Bereich erforderliche Aufwand nicht in Relation zum Nutzen stehen würde.

Abs. 4 lit. b entspricht § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz 2000.

Die in Abs. 5 vorgenommene, dem § 5 Datenschutzgesetz 2000 entsprechende Unterscheidung von öffentlichem und privatem Bereich ist nicht nur im Hinblick auf die in Abs. 3 erfolgte Verwendung des Begriffs „privater Bereich“ von Bedeutung, sondern betrifft praktisch das gesamte Datenschutzrecht. Für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bestehen gemäß § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 8 und 9 Datenschutzgesetz 2000 bestimmte Ausnahmen von Verwendungsverboten, beispielsweise wenn der Gebrauch von Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben darstellt oder zwecks Erfüllung einer Verpflichtung zur Amtshilfe

erfolgt. Weiters sind Ansprüche gegen Auftraggeber des privaten Bereichs wegen Verletzung der Rechte des Betroffenen auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen, Ansprüche gegen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs hingegen bei der Datenschutzkommission (§ 4 Abs. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 31 und 32 Datenschutzgesetz 2000).

Zu § 3 des Entwurfs (Begriffsbestimmung):

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sollen im Interesse einer weitestgehenden Harmonisierung von Bundes- und Landesdatenschutzrecht in der im § 4 Datenschutzgesetz 2000 festgelegten Bedeutung verstanden werden, wobei zu beachten ist, dass die Definitionen der vorgenannten Bestimmung für manuelle Datenverarbeitungen nur teilweise von Bedeutung sind.

Zu § 4 des Entwurfs (Anwendung von Bestimmungen des DSG 2000):

Abs. 1:

Die Abschnitte 2 und 3 des Art. 2 Datenschutzgesetz 2000, auf die hier Bezug genommen wird, regeln die Grundsätze der Verwendung von Daten sowie der Datensicherheit. Die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 sind sinngemäß anzuwenden.

Im § 6 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes 2000 ist entsprechend Art. 27 Datenschutzrichtlinie vorgesehen, dass Interessenvertretungen und sonstige Berufsverbände bestimmte Verhaltensregeln ausarbeiten können, die dem Bundeskanzler zur Begutachtung vorzulegen sind. Im Bereich des Landes Wien soll an Stelle des Bundeskanzlers die Landesregierung treten. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Verordnungsermächtigung nach §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 7 Datenschutzgesetz 2000. Die in § 13 des Datenschutzgesetzes 2000 der Datenschutzkommission übertragene Aufgabe einer Genehmigungsbehörde für Übermittlungen und Überlassungen in das Ausland soll ebenso die Landesregierung übernehmen. Die Übrigen im § 13 Datenschutzgesetz 2000 vorgesehenen Aufgaben soll die Datenschutzkommission wahrnehmen. Es liegt ein Fall einer Betrauung einer Bundesbehörde mit der Vollziehung von Landesgesetzen vor (Art. 97 Abs. 2 B-VG).

Abs. 2:

Der achte Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 regelt besondere Verwendungszwecke von Daten insbesondere die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Forschung und Statistik oder publizistische Tätigkeit.

Der obgenannte Abschnitt sieht die Datenschutzkommission als Genehmigungsbehörde für die Verwendung von Daten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Statistik (§ 46 Datenschutzgesetz 2000) sowie bei der Zurverfügungstellung von Adressen vor. Im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis soll die Datenschutzkommission diese Agenden auch im Anwendungsbereich des Wiener Datenschutzgesetzes wahrnehmen und liegt somit ebenfalls ein Fall des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

Abs. 3:

Der vierte Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 enthält Bestimmungen betreffend das Datenverarbeitungsregister (§ 16), die Meldepflicht des Auftraggebers (§ 17), die Registrierung (§ 21) und die Informationspflicht des Auftraggebers (§ 24). Die Meldung ist bei der Datenschutzkommission des Bundes vorzunehmen. Die Registrierung hat im Datenverarbeitungsregister zu erfolgen, welches auch bei der Datenschutzkommission geführt wird. Es erscheint insoferne zweckmäßig, dass die Meldung und Registrierung bei der Datenschutzkommission des Bundes erfolgt (Art. 97 Abs. 2 B-VG), als die vorgenannte Behörde über langjährige Erfahrung verfügt.

Der zweite Satz entspricht § 58 Datenschutzgesetz 2000.

Abs. 4:

Der fünfte Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 umfasst die Ansprüche des Betroffenen auf Auskunft (§ 26), Richtigstellung oder Löschung (§ 27) und das Widerspruchsrecht. Zwecks Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Spruchpraxis soll die Kontrolle durch die Datenschutzkommission des Bundes erfolgen (Art. 97 Abs. 2 B-VG).

Abs. 5:

Der sechste Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 regelt den Rechtsschutz, insbesondere die Beschwerde an die Datenschutzkommission wegen Verletzung des Rechtes auf Auskunft, auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung (§ 31 Datenschutzgesetz 2000). Die Wahrnehmung dieser Aufgaben soll auch im Bereich des Landes durch die Datenschutzkommission erfolgen (Art. 97 Abs. 2 B-VG).

Die Ansprüche gegen Auftraggeber des privaten Bereiches wegen Verletzung der Rechte des Betroffenen auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung sind aber auch im Landes-Datenschutzgesetz vom Betroffenen auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen (§ 32 Datenschutzgesetz 2000).

Zu § 5 des Entwurfs (Strafbestimmungen):

Die Datenschutzrichtlinie verlangt im Art. 24 von der nationalen Rechtsordnung, dass sie entsprechende Sanktionen für die Ahndung von Verstößen vorsieht.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 und 2 entsprechen - auch in der Strafhöhe - § 52 Datenschutzgesetz 2000. Dies gilt auch hinsichtlich der Verfallsbestimmung.

Zu § 6 des Entwurfs (Verweisungen):

Diese Bestimmung dient der Feststellung, dass es sich bei dem Begriff „Datenschutzgesetz 2000“ um eine statische Verweisung handelt.

Zu § 7 des Entwurfs (Umsetzungshinweis):

Diese Bestimmung enthält den Hinweis auf die umgesetzte Richtlinie.

Zu § 8 des Entwurfs (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

Der Abs. 1 entspricht § 61 Abs. 5 Datenschutzgesetz 2000.

Der Abs. 2 berücksichtigt, dass bis Ende 2001 Schilling und Euro nebeneinander und im Bargeldverkehr nur der Schilling verwendet werden. Ab 1. Jänner 2002 treten an Stelle der Schillingbeträge Eurobeträge. Die Umrechnung erfolgte, da es sich um Strafbestimmungen handelt, mit 100 Schilling für 7 Euro.